IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1480

Kantonale Nutzungsplanung Druckzonentrennung und Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung Druckzonentrennung und Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten bestehend aus

- neue Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten, 1:1‘000
- Druckzonentrennung Subingen, 1:2‘000 und
- Druckzonentrennung Kriegstetten/Oekingen, 1:2‘000

zur Genehmigung. Der technische Bericht vom 24. April 2012 gilt als verbindliche Grundlage.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Der aktuelle Ausbau der Wasserversorgung im Gebiet der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) sowie des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt (ZWäW) verursacht erhebliche betriebliche Probleme. Derzeit besteht keine Ringleitung, dadurch können u.a. Hygieneprobleme entstehen. Zudem besteht lediglich ein eingeschränkter Brandschutz auf Grund wechselnder Schieberstellungen zwischen Subingen und Deitingen sowie fehlender Hydrantenleistungen und zu geringer Löschreserven im Wasserturm Etziken. Um diese Probleme zu beheben, werden die Netze der beiden Wasserversorgungen miteinander verbunden. Die neue Verbindungsleitung ist zwischen Derendingen und Kriegstetten vorgesehen. Der neue Leitungsabschnitt verläuft ab der Kreuzung Subingenstrasse-Hauptstrasse in Kriegstetten, entlang der Hauptstrasse über einen Waldweg zur Autobahn A1.

Gleichzeitig wird das gesamte Versorgungsgebiet der EWD und der ZWäW neu in drei Druckzonen (obere-mittlere-untere) unterteilt. Diese Änderung bedingt keinen weiteren Leitungsneubau sondern lediglich Veränderungen an bereits vorhandenen Schiebern bzw. Ergänzungen von neuen Schiebern und Ventilen.

2.2 Querung der Nationalstrasse

Die geplante Leitung unterquert die Nationalstrasse. Die Bewilligung für die Leitungsquerung vom Bundesamt für Strassen ASTRA wird erteilt. Die Bewilligung vom 31. August 2012 und die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses.

2.3 Kantonsstrassen

Die Planung betrifft auch Kantonsstrassen. Die neue Verbindungsleitung kommt teilweise in die Hauptstrasse in Kriegstetten zu liegen. Für die Veränderungen am Wasserversorgungsnetz müssen weitere Strassen aufgebrochen werden. Die Bewilligung zur Verlegung von Werkleitungen nach § 17 Abs. 2 Strassengesetz (BGS 725.11) kann erteilt werden.

Bei Kantonsstrassenabschnitten, welche weniger als 5 Jahre vor der Aufbruchbewilligung saniert wurden, muss auf gerader Strecke eine 30 m lange Fahrspur instand gestellt werden. Für Knoten wird dies individuell geregelt.

Die Strassenbauarbeiten sind durch eine versierte Strassenbaufirma nach den Weisungen des Kreisbauamtes I, 4528 Zuchwil, auszuführen. Sämtliche Anpassungsarbeiten an der Kantonsstrasse, inklusive eventuelle Entwässerungsmassnahmen infolge der neuen Abschlüsse, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Bauarbeiten sind dem Kreisbauamt I, Zuchwil, spätestens drei Monate vor Baubeginn bekanntzugeben, um mit allfälligen weiteren Strassenbaustellen besser koordiniert werden zu können.

2.4 Waldrechtliches

Die mit dem Bau und Betrieb der Druckzonentrennung und Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bzw. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

Das Bauvorhaben unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Gestützt auf § 5 lit. c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn eine Baute oder Anlage aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordert. Die Ausnahmebewilligung kann daher erteilt werden.

2.5 Erdarbeiten

Das Amt für Umwelt führt nach § 132 GWBA ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB erfasst werden Böden, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, d.h. zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) führt. Ziel des VSB ist die Verhinderung der Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden. Nach VSB liegt in einem Streifen von 15 m Breite entlang der Autobahn sowie in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse eine Schadstoffbelastung des Oberbodens vor. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens um "schwach belasteten Bodenaushub" ('BUWAL-Wegleitung Bodenaushub', 2001), der nur mit Einschränkungen weiter verwendet werden kann.

2.6 Verfahren

Von den Änderungen sind die Gemeinden Derendingen, Oekingen, Kriegstetten, Deitingen und Subingen betroffen. Die Planung hat demnach eine regionale Bedeutung, was einen kantonalen

Nutzungsplan rechtfertigt. Den Plänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

Die betroffenen Gemeinden wurden angehört und ihre Bemerkungen sind in die Planung eingeflossen. Die öffentliche Auflage erfolgte in den fünf Gemeinden sowie im Amt für Raumplanung vom 4. März 2013 bis am 2. April 2013. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), § 17 Abs. 2 Strassengesetz (BGS 725.11) sowie §§ 57 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

3.1 Die kantonale Nutzungsplanung Druckzonentrennung und Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten, bestehend aus

- neue Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten, 1:1‘000
- Druckzonentrennung Subingen, 1:2‘000 und
- Druckzonentrennung Kriegstetten/Oekingen 1:2‘000

wird genehmigt. Der technische Bericht vom 24. April 2012 gilt als verbindliche Grundlage, insbesondere für die Beiträge nach Abschnitt 3.7.

3.2 Den Plänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.3 Die Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA vom 31. August 2012 bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Darin enthaltene Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

3.4 Kantonsstrassen:

3.4.1 Die Bewilligung zur Verlegung von Werkleitungen in Kantonsstrassen wird erteilt.

3.4.2 Bei Arbeiten im Kantonsstrassenareal sind die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassengebiet einzuhalten (siehe Beilage).

3.4.3 Spätestens drei Monate vor Baubeginn ist der Bauablauf mit dem Kreisbauamt I, Zuchwil, abzusprechen.

3.4.4 Die Gebühr für die Verlegung der Werkleitungen und die Benutzung des Kantonsstrassenareals wird nach Abschluss der Bauarbeiten vom Kreisbauamt I, Zuchwil, in Rechnung gestellt.

3.5 Wald:

3.5.1 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO (Nachteilige Nutzung von Waldareal) für den Bau und Betrieb der Druckzonentrennung und Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten wird erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf Plan Nr. 3095/21a (Neue Verbindungsleitung EWD - ZWÄW, Situation 1:1'000 vom 18.02.2013).

3.5.2 Bei allen Arbeiten ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Misteli Jürg; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch, Tel. 032 627 23 45), Folge zu leisten.

3.5.3 Der Kreisförster bezeichnet die für den Bau im Wald beanspruchten Flächen sowie die Bäume und Sträucher, die gefällt werden dürfen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.

3.5.4 Das Waldareal ausserhalb der bezeichneten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu erstellen oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.5.5 Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und der Wiederbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.

3.5.6 Die Ausnahmebewilligung nach § 5 lit. c VWW für die Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt.

3.6 Erdarbeiten: Der Oberboden (0 - 20 cm „Humus") in einem 15-m-Streifen beidseits entlang der Autobahn sowie in einem 5-m-Streifen beidseits der Kantonsstrasse (gemessen ab Strassenrand) gilt gemäss Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (SVSB) als schadstoffbelastet. In diesen Bereichen abgetragener Oberboden muss am Entnahmeort wieder eingebaut werden.

3.7 Beiträge:

3.7.1 Der Nutzungsplan für die neue Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten ist die massgebliche Grundlage, u.a. für die Gewährung staatlicher Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) oder aus dem Verpflichtungskredit „Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft 2013" (§ 165 GWBA).

3.7.2 Die Beitragsgesuche mit dazugehörigem Kostenvoranschlag sind der SGV bzw. dem Amt für Umwelt (AfU), spätestens 6 Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

3.8 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.9 Der Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, Gebühren für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'523.00, zu bezahlen.

3.10 Der Zweckverband wird gebeten, dem Amt für Raumplanung 11 Dossier zuzustellen. Die Dossiers sind mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken zu versehen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Zweckverband äusseres Wasseramt, Vogelsang 3, 4543 Deitingen**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	3'523.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei		

Beilagen

Anhang 1: Bewilligung Bundesamt für Strassen ASTRA vom 31. August 2012

Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassengebiet vom 7. Juni 2013

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (2), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt (FS SWW; BS) (2), mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (4; Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 1 gen. Dossier (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Kreisbauamt I Zuchwil, Langenfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (später)
Einwohnergemeinde Oekingen, Geherenstrasse 1, 4566 Oekingen, mit 1 gen. Dossier (später)
Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten, mit 1 gen. Dossier (später)
Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später)
Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 gen. Dossier (später)
Zweckverband äusseres Wasseramt, c/o Peter Baumgartner, Vogelsang 3, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen, Hauptstrasse 39, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (später)
Spi Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (später)
Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung Druckzonentrennung und Verbindungsleitung Derendingen-Kriegstetten)